



# STADT AHAUS

## **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Ahaus**

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

---

Ratsbeschluss  
vom:

bekannt gemacht  
am:

in Kraft getreten

---

9. Oktober 2019

8. November 2019

1. Januar 2020

## **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Ahaus**

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 09.10.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige, Haftung**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 5**

**Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage**Gebührentarif**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1. Eheschließung</b>	
1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00 €
1.2 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
1.3 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €
1.4 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
1.5 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	99,00 €
1.6 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
<b>2. Namensrechtliche Erklärungen</b>	
2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	21,00 €
2.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00 €
<b>3. Sonstige Amtshandlungen</b>	
3.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 - 36 PStG	99,00 €
3.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	50,00 €
3.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
3.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern auf Sicherheitspapier	12,00 €
3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG auf Sicherheitspapier	12,00 €
3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4b/5b.4.5b auf Sicherheitspapier	6,00 €
3.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
3.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 €
3.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 - 99,00 €
3.10 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	125,00 €